

Die hier auftretende unterschiedliche Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, Betriebe oder AWGs in Abhängigkeit vom jeweiligen Haftungsobjekt ist keine Besonderheit, die nur für die Wiedergutmachung von Schäden bei Unfällen auf Kinderspielplätzen zu beachten ist; sie besteht vielmehr z. B. auch für Schäden, die durch herabfallende Dachziegel verursacht werden oder für Unfallschäden wegen Verletzung der Streupflichten. Ihr kommt aber wegen der Anlage der Kinderspielplätze nur untergeordnete Bedeutung zu; denn in der Regel handelt es sich um ortsfeste Spieleinrichtungen, die nicht ohne Vernichtung ihres Zwecks entfernt werden können, so daß der Schaden zumeist darauf zurückzuführen ist, daß sich ein Teil vom Ganzen lockert oder löst. Ist aber das Merkmal der Ablösung von Bestandteilen des Grundstücks erfüllt, tritt die erweiterte Verantwortlichkeit des Gebäudeeigentümers oder Nutzungsberechtigten ein.

Zur Erfüllung der sich aus der rechtlichen Verantwortung für Kinderspielplätze ergebenden Aufgaben können die Verpflichteten auch Dritte heranziehen. Das geschieht z. B. durch den Abschluß von Pflegeverträgen zwischen den örtlichen Räten und den VEB Stadtgrün oder durch entsprechende Verträge der Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft mit Mietergemeinschaften oder ehrenamtlich tätigen Bürgern. Damit wird jedoch keineswegs die rechtliche Verantwortung auf Dritte übertragen. Beauftragen staatliche Organe, Betriebe oder AWGs einen Dritten mit der Unterhaltung der Kinderspielplätze, wird dadurch ihre Verantwortung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Anders ist dies nur, wenn durch Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist, daß mit der Übernahme von Aufgaben auch die Verantwortung hierfür übergeht. So führt die Übertragung der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Grundstücks kraft Gesetzes auf denjenigen, der daran ein Nutzungsrecht erhält, auch dazu, daß der Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers verantwortlich ist (§ 347 Abs. 2 ZGB).

Erleidet ein Kind beim Spielen einen Unfallschaden aus Gründen, die ihre Ursache in der Beschaffenheit der Spielanlage haben, so umfaßt die Ersatzpflicht des verantwortlichen Schädigers alle sich aus § 338 ZGB ergebenden Ansprüche, z. B. die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen.

Wiederholt wird die Ansicht vertreten, daß die entstehenden Pflegekosten Ansprüche der Eltern begründen, die sie als mittelbar Geschädigte nach § 332 ZGB geltend machen könnten. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Nach wie vor gilt der Rechtssatz, daß der Anspruch eines Kindes auf Ersatz von Pflegekosten nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß die Pflege von den unterhaltsverpflichteten Eltern des Kindes geleistet wird (vgl. OG, Urteil vom 19. November 1971 — 2 Zz 7/71 — NJ 1972 S. 56).

Hinsichtlich des Umfangs des Ersatzbetrags ergeben sich aus der weiteren Rechtsentwicklung, insbesondere nach den Vorschriften zur Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen, neue Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind. So ist Bemessungsgrundlage nicht die Vergütung, die an einen die Pflege leistenden Dritten zu zahlen wäre, sondern der Lohnausfall der Pflegeperson. Die Ansprüche des geschädigten Kindes sind auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht zu beurteilen. Dabei ist z. B. zu beachten, ob die Pflege durch einen nicht berufstätigen Angehörigen geleistet werden kann.

Ansprüche aus Unfällen auf Kinderspielplätzen, die gegen die staatlichen Organe gerichtet sind, werden nach der Haftpflichtversicherung im Rahmen der Pflichtversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II S. 679) durch die Staatliche Versicherung der DDR geprüft und ggf. reguliert. Das gilt nach §-2 der Bedingungen für die Versicherung von AWGs bei der Staatlichen Versicherung der DDR

auch für den Versicherungsschutz für die Haftpflicht der AWGs. Dagegen prüft und reguliert die Staatliche Versicherung Ersatzansprüche gegenüber Betrieben nur, soweit für diese Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der freiwilligen Haftpflichtversicherung nach der AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBl. II S. 949) besteht.

*EKKEHARD ESPIG, wiss. Aspirant  
an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

## Nochmals: Unfallversicherungsschutz für Kraftfahrzeuginsassen

In NJ 1978 S. 32 hat R. M a u c k zu einigen Fragen Stellung genommen, die den Versicherungsschutz für Unfälle der Insassen von Kraftfahrzeugen betreffen. Da diese Ausführungen mißverstanden werden können, ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung entsprechend der VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. November 1961 (GBl. II S. 503) i. d. F. der 2. VO vom 12. Januar 1971 (GBl. II S. 93) ist keine Versicherung für die Insassen, sondern für Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen (Versicherte), und zwar für den Fall, daß gegen sie auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit Schadenersatzansprüche der durch ein Kraftfahrzeug Geschädigten, die auch Insassen des Kraftfahrzeugs sein können, geltend gemacht werden. Dabei ergibt sich die Schadenersatzpflicht aus §§ 345, 343 ZGB; hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit des Fahrers ist § 331 ZGB zu beachten.

Sind die Ansprüche der Geschädigten dem Grunde und der Höhe nach berechtigt, leistet die Staatliche Versicherung gemäß § 264 Abs. 2 ZGB Schadenersatz an die Geschädigten (ggf. also auch an die Insassen). Ein direkter Anspruch der Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht nicht. Ihr Schadenersatzanspruch richtet sich ausschließlich gegen den Halter oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs; im Rechtsstreit sind nur diese passiv legitimiert.

Aus dieser Ergänzung zu den Ausführungen von Mauck wird deutlich, daß sich der Grund und der Umfang eines Schadenersatzanspruchs nicht aus den Versicherungsbedingungen, sondern aus den Bestimmungen des ZGB über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung (§§ 323 ff.) ergibt. Die Versicherungsbedingungen sind zusammen mit den Bestimmungen des ZGB über die Versicherungen (§§ 246 ff.) die Rechtsgrundlage für die Versicherungsbeziehungen zwischen Halter und Fahrer desjenigen Kraftfahrzeugs, mit dem der Schaden verursacht wurde, und der Staatlichen Versicherung (vgl. auch E. G o l d h a h n / H. S c h m i d t, Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehensverträge/Versicherungen, Grundriß Zivilrecht, Heft 7, Berlin 1977, S. 89).

2. Mauck erwähnt nur eine mögliche Form der Vorsorge durch den Abschluß einer freiwilligen Versicherung. Abgesehen davon, daß bei einer Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen auch für einen ärztlich festgestellten, unfallbedingten dauernden Körperschaden unter 20 Prozent eine Leistung vereinbart werden kann, bestehen noch vielfältige andere Möglichkeiten einer Vorsorge, und zwar durch den Abschluß einer Kombinierten Personenversicherung für Berufstätige, einer Kombinierten Kinderversicherung, einer allgemeinen Unfallversicherung, einer Lebensversicherung usw. (vgl. AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 [GBl. I S. 61]).

Wird von Fahrzeughaltern und -fahrern ein umfassender Versicherungsschutz vor allem für Familienangehörige